

24.06.2014

# Antrag

der Fraktion der PIRATEN

## **Einführung einer Erhebungsmatrix für Funkzellenabfragen, Stille SMS und Einsätze von IMSI-Catchern – Bessere statistische Erfassung von Daten für echte parlamentarische Kontrolle**

### **I. Sachverhalt**

Der Einsatz von Funkzellenabfragen, IMSI-Catchern und Ortungsimpulsen, d.h. sogenannten Stillen SMS, stellt einen massiven Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen dar. Funkzellenabfragen weisen – insbesondere auch für unbeteiligte Dritte – eine hohe Eingriffsintensität auf. Deswegen hat der Gesetzgeber der Auswertung der gewonnenen Daten in der Strafprozessordnung (StPO) enge Grenzen gesetzt. Wegen der verdeckten Durchführung der Maßnahmen, und im Falle der Funkzellenabfrage auch besonders wegen des großen Kreises der unbeteiligten Personen, kommt den Betroffenenrechten dabei eine besondere Bedeutung zu.

Aufgrund dieses besonderen Gewichtes ist es für das Kontrollrecht des Parlamentes gegenüber der Exekutive unerlässlich, von der Verwaltung die für die Kontrolle notwendigen Informationen zu erhalten. Dies ist ein Kernelement parlamentarischer Demokratie.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass parlamentarische Anfragen zu Funkzellenabfragen, Ortungsimpulsen und IMSI-Catchern nur unbefriedigend beantwortet wurden, weil die erforderlichen statistischen Erhebungen nicht vorliegen (vgl. Drs. 16/6051, 16/3954, 16/3289 und 15/3300). Die Ergebnisse der Großen Anfrage 10 der Piratenfraktion verdeutlichte zuletzt Lücken in der statistischen Erfassung, vor allem in den Bereichen der möglicherweise durch die Maßnahmen erreichten Ermittlungsergebnisse, der Löschrouten, der Zahl der Betroffenen und ihre nachträgliche Benachrichtigung sowie weiterer für die Eingriffsintensität relevante Faktoren.

Die Überarbeitung der bisher bestehenden statistischen Erhebungsmatrizen ist auch vor dem Hintergrund fehlerhafter und damit unzuverlässiger Erhebungen vonnöten. Die Auswertung der Großen Anfrage 10 zeigt, dass es starke Abweichungen zu vorangegangenen Anfragen gibt. So ist auffällig, dass die über 309.000 verschickten Ortungsimpulse in 2013 nicht auf eine Gesamtzahl Tatverdächtiger bzw. betroffener Mobilfunkanschlüsse runtergebrochen

Datum des Originals: 24.06.2014/Ausgegeben: 24.06.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

werden konnten, obwohl für das Jahr 2010 durchaus Zahlen über die Anzahl betroffener Mobilfunkanschlüsse ermittelbar waren (Drs. 15/3300, S.4). Bei dieser Maßnahme, die in der Anwendung großen Schwankungen unterliegen kann, ist eine Einschätzung über den Nutzen und seiner Eingriffsintensität somit zurzeit gänzlich unmöglich. Defizitär stellte sich auch die Erhebungspraxis bei den Funkzellenabfragen heraus, bei der die in der vorangegangenen Kleinen Anfrage (Drs. 16/3954) präsentierten Zahlen deutlich von denen der der Großen Anfrage (Drs. 16/6051) abweichen.

Eine statistische Erhebung der Maßnahmen ist zwar vom Bundesgesetzgeber nicht vorgesehen. Diese Regelung enthebt den nordrhein-westfälischen Landtag im Kontext parlamentarischer Anfragen jedoch nicht von der Verpflichtung, für die notwendige Erhebung von Daten zu sorgen, die Abgeordnete zur Ausübung ihre verfassungsmäßigen Kontrollrechte benötigen. Auch sollten, sofern Erhebungen präsentiert werden, diese einheitlich - und vor allem - glaubwürdig sein.

Der vorliegende Antrag beruht im Wesentlichen auf einer im Saarland vereinbarten Erhebungsmatrix für Funkzellenabfragen, mit dem das dortige Innenministerium dem gewachsenen statistischen Auskunftsbedürfnis der Abgeordneten im Bereich Funkzellenabfragen nachkam. Die Kriterien zielen darauf ab, aussagekräftige Beurteilungsgrundlagen für die Beantwortung der Fragen zu schaffen, ob die Funkzellenabfragen im Allgemeinen ein sinnvolles Ermittlungsinstrument und im Rechtssinne verhältnismäßig sind. Die dort in Zusammenarbeit mit dem Innenministerium vereinbarten Einheiten für Funkzellenabfragen wurden mit Perspektive auf die durch die Große Anfrage 10 aufgedeckten Lücken bei der Statistischen Erfassung auch für den Einsatz von IMSI-Catchern und Ortungsimpulsen angewendet und erweitert.

Grundsätzlich sollte bei allen polizeilichen Eingriffsbefugnissen zunächst eine sichere empirische Grundlage dafür gegeben sein, dass die Maßnahmen geeignet und erforderlich sind, den angestrebten Erfolg zu erreichen. Es reicht nicht aus, dass lediglich im Einzelfall eine dieser Maßnahmen in ihrer Präventionswirkung erfolgreich ist. Vielmehr müssen sämtliche Eingriffsmaßnahmen statistisch so erfasst werden, dass sie eine zuverlässige empirische Grundlage für die Beantwortung der Frage liefern, ob die mit der Maßnahme verbundenen Eingriffe in Grundrechte verfassungsgemäß sind, d.h. in erster Linie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Der Staat hat die Darlegungslast dafür, dass die von ihm für erforderlich erachteten Eingriffsbefugnisse dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen

## **II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf:**

1. für die Einführung einer Erhebungsmatrix für künftig angeordnete Funkzellenabfragen Sorge zu tragen, mit der – jeweils über einen Zeitraum von sechs Monaten – tabellarisch und maschinenlesbar die folgenden Kriterien erfasst werden:
  - abgefragte Funkzellen und deren räumliche Abdeckung
  - abgefragter Zeitraum
  - zugrundeliegender Straftatbestand
  - Rechtsgrundlage
  - Angabe, warum die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes der beschuldigten Person(en) auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre
  - Benennung der Anhaltspunkte für die Annahme, dass die tatverdächtige(n) Person(en) ein Mobiltelefon genutzt haben könnte

- Gesamtzahl der übermittelten Verkehrsdatensätze (aufgeschlüsselt nach Art des Dienstes)
  - Anzahl der durch die Funkzellenabfragen betroffenen Telekommunikationsanschlüsse
  - Abgleich der Verkehrsdaten mit anderen Daten, und, wenn zutreffend, mit welchen Daten
  - Gebrauch der Daten für andere Zwecke (z. B. in anderen Verfahren) als die, die der Erhebung zugrunde lagen und wenn ja, für welche jeweiligen Zwecke
  - Darlegung von neuen Ermittlungsansätzen, die durch die Funkzellenabfrage im jeweiligen Anlassverfahren gewonnen wurden
  - Angabe, ob aufgrund der erhobenen Verkehrsdaten Zeugenbefragungen durchgeführt wurden
  - Angabe, ob nach der Funkzellenabfrage Anschlussinhaber/-innen mittels Bestandsdatenabfragen identifiziert wurden und wenn ja, die Anzahl der Bestandsdatenabfragen
  - Angabe, ob und wie viele Anschlussinhaber/-innen über die Maßnahme informiert wurden, und falls nicht, der Grund der unterbliebenen Information,
  - Angabe, ob die Tat aufgeklärt wurde, und falls zutreffend, welche Rolle die Verkehrsdaten dabei spielten
  - Angabe, ob die Tat im Anlassverfahren zu einer entsprechenden rechtskräftigen Verurteilung geführt hat und falls zutreffend, welche Bedeutung die abgefragten Verkehrsdaten dabei hatten
  - Angabe, ob die Maßnahme richterlich angeordnet wurde
  - Angabe der Anzahl der abgelehnten Funkzellenabfragen im Erhebungszeitraum
  - Gesamtkosten für die jeweiligen Abfragen
  - Angabe, ob und wann wie viele Daten betroffener Dritter gelöscht wurden.
2. für die Einführung einer Erhebungsmatrix für künftig angeordnete Ortungsimpulse (Stille SMS) Sorge zu tragen, mit der – jeweils über einen Zeitraum von sechs Monaten – tabellarisch und maschinenlesbar die folgenden Kriterien erfasst werden:
- Anzahl der Verfahren, in denen Ortungsimpulse versendet wurden
  - Anzahl der Mobilfunkanschlüsse, die durch Ortungsimpulse geortet werden sollten
  - Anzahl der durch die Ortungsimpulse erzeugten und abgefragten Verkehrsdaten
  - Zeitraum der Durchführung von Ortungsimpulsen
  - zugrundeliegender Straftatbestand
  - Rechtsgrundlage
  - Gesamtzahl der übermittelten Verkehrsdatensätze (aufgeschlüsselt nach Art des Dienstes)
  - Angabe, ob und wie viele Anschlussinhaber/-innen über die Maßnahme informiert wurden, und falls nicht, der Grund der unterbliebenen Information
  - Angabe, warum die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes der beschuldigten Person(en) auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre
  - Darlegung von neuen Ermittlungsansätzen, die durch die versendeten Ortungsimpulse im jeweiligen Anlassverfahren gewonnen wurden
  - Angabe, ob die Tat aufgeklärt wurde, und falls zutreffend, welche Rolle die Verkehrsdaten dabei spielten
  - Angabe, ob die Tat im Anlassverfahren zu einer entsprechenden rechtskräftigen Verurteilung geführt hat und falls zutreffend, welche Bedeutung die abgefragten Verkehrsdaten dabei hatten

- Angabe, ob die Maßnahme richterlich angeordnet wurde
  - Gesamtkosten für die jeweiligen Abfragen
3. für die Einführung einer Erhebungsmatrix für künftig angeordnete Einsätze mit IMSI-Catchern Sorge zu tragen, mit der – jeweils über einen Zeitraum von sechs Monaten – tabellarisch und maschinenlesbar die folgenden Kriterien erfasst werden:
- räumliche Abdeckung der simulierten Funkzelle
  - Zeitraum der Simulation der Funkzelle
  - zugrundeliegender Straftatbestand
  - Rechtsgrundlage
  - Gesamtzahl der übermittelten Verkehrsdatensätze (aufgeschlüsselt nach Art des Dienstes)
  - Anzahl der durch die Abfragen betroffenen Telekommunikationsanschlüsse
  - Darlegung von neuen Ermittlungsansätzen, die im jeweiligen Anlassverfahren gewonnen wurden
  - Angabe, ob die Tat aufgeklärt wurde, und falls zutreffend, welche Rolle die Verkehrsdaten dabei spielten
  - Angabe, ob die Tat im Anlassverfahren zu einer entsprechenden rechtskräftigen Verurteilung geführt hat und falls zutreffend, welche Bedeutung die abgefragten Verkehrsdaten dabei hatten
  - Angabe, ob die Maßnahme richterlich angeordnet wurde
  - Angabe der Anzahl der abgelehnten Einsätze des IMSI-Catchers im Erhebungszeitraum
  - Gesamtkosten für die jeweiligen Abfragen
  - Angabe, ob und wann wie viele Daten betroffener Dritter gelöscht wurden
4. dem Landtag die jeweiligen Erhebungsergebnisse halbjährlich zu übermitteln.

Dr. Joachim Paul  
Marc Olejak  
Frank Herrmann

und Fraktion